

## Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 in Verbindung mit § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>	
Erträge	72.268.000
Aufwendungen	95.777.200
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	71.600.000
ordentliche Aufwendungen	95.106.700
außerordentliche Erträge	668.000
außerordentliche Aufwendungen	670.500
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-23.509.200</b>
<b>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>	
Einzahlungen	75.608.200
Auszahlungen	111.561.600
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.125.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.308.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.482.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.390.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.862.000
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-35.953.400</b>

### § 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

### § 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	230
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	322
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	./.
4. Gewerbesteuer	380

## § 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

## § 6

1. Eine Nachtragshaushaltssatzung ist zu erlassen bei:

- a) der Entstehung eines erheblichen Fehlbetrages. Ein erheblicher Fehlbetrag liegt dann vor, wenn sich das geplante ordentliche Jahresergebnis in der Position 22 des Gesamtergebnisplanes voraussichtlich um mehr als 2.000.000 EUR verschlechtern wird,
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 500.000 EUR je Teilhaushalt,
- c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen in Höhe von mehr als 250.000 EUR.

Zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage führen, unabhängig von der Höhe des zu leistenden Mehrbetrages, nicht zu einer Nachtragspflicht. Sie bleiben ebenso bei der Betrachtung der Wertgrenzen nach den Buchstaben a) und b) unberücksichtigt.

Mittelumverteilungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen den Buchungsstellen 2.1.1.02/1292.785100 (Bau Grundschule Albert-Schweitzer-Straße/Anton-Saefkow-Ring), 2.1.1.02/1293.785100 (Bau 3-Feld-Sporthalle Albert-Schweitzer-Straße/Anton-Saefkow-Ring), 3.6.5.02/1292.785100 (Bau Hort Grundschule Albert-Schweitzer-Straße/Anton-Saefkow-Ring), 2.1.1.02/1295.785100 (Bau Grundschule Karl-Liebknecht-Straße), 3.6.5.02/1295.785100 (Bau Hort in Grundschule Karl-Liebknecht-Straße), 5.4.6.01/6503.785100 (Bau Stellplätze Karl-Liebknecht-Straße), 2.1.1.02/1297.785100 (Bau Grundschulgebäude Ahrensdorfer Heide), 2.1.1.02/1298.785100 (Bau 3-Feld-Turnhalle Ahrensdorfer Heide), 3.6.5.02/1297.785100 (Bau Hort in Grundschulgebäude Ahrensdorfer Heide) sowie 5.4.6.01/6504.785100 (Bau Stellplätze Ahrensdorfer Heide) führen, unabhängig von der Höhe der umzuverteilenden Beträge, nicht zu einer Nachtragspflicht.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
  - a) für die Teilergebnishaushalte je Aufwendungsart und die damit verbundenen Auszahlungen 100.000 EUR,
  - b) für die Teilfinanzhaushalte bei überplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme 250.000 EUR, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 EUR nicht übersteigt,
  - c) für die Teilfinanzhaushalte bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme 10.000 EUR,
  - d) für die Tilgung von Krediten 25.000 EUR.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen.

Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Leistung der Kreisumlage, der Gewerbesteuerumlage sowie zu zahlende Zinsen im Falle von Gewerbesteuerrückerstattungen wird ohne betragsmäßige Beschränkung auf den Kämmerer übertragen. Dies gilt auch für Haushaltsüberschreitungen bei notwendigen Abschlussbuchungen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses.

## § 7

1. Die Höhe des Ortsteilbudgets gemäß § 46 Absatz 5 BbgKVerf wird wie folgt festgesetzt:

Ahrensdorf	11.800,00 EUR
Genshagen	14.900,00 EUR
Gröben	6.700,00 EUR
Groß Schulzendorf	8.600,00 EUR
Jütchendorf	4.900,00 EUR
Kerzendorf	5.600,00 EUR
Löwenbruch	6.100,00 EUR
Mietgendorf	4.600,00 EUR
Siethen	10.300,00 EUR
Wietstock	6.900,00 EUR

2. Die Höhe der Zuweisung gemäß § 46 Absatz 6 BbgKVerf wird für den Ortsteil Schiaß in Höhe von 4.300,00 EUR festgesetzt.

Ludwigsfelde, 11.05.2026

Andreas Igel  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 und § 69 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 81) öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Absatz 4 BbgK-Verf).

Ludwigsfelde, 11.05.2026

Der Bürgermeister